

Beschlußempfehlung

des Justizausschusses

zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Schuchardt, Frau Ellenberger, Lippmann, Klein (SPD), Frau Grabe, Geißler (NF/GR/DJ) sowie der weiteren Mitglieder der Fraktion der SPD und zwei weitere Mitglieder der Fraktion NF/GR/DJ
- Drucksache 1/39 -

und dem Antrag der Abgeordneten Schwäblein, Dr. Häfner, Fiedler (CDU), Dr. Bohn (F.D.P.) sowie elf weiteren Mitgliedern der Fraktion der CDU und drei weiteren Mitgliedern der Fraktion der F.D.P.
- Drucksache 1/39 -

Berichterstatter: Abgeordneter Geißler

Beratungen:

Durch Beschluß des Landtags vom 13. Dezember 1990 sind die Anträge - Drucksache 1/24 und Drucksache 1/39 - an den Justizausschuß überwiesen worden.

Der Justizausschuß hat die Anträge in seiner 2. Sitzung am 3. Januar 1991 beraten.

Beschlußempfehlung:

Es wird folgender Antrag angenommen:

- I. Gemäß § 8 der Vorläufigen Landessatzung für das Land Thüringen in Verbindung mit §§ 83 und 84 a der Vorläufigen Geschäftsordnung des Thüringer Landtags wird ein Untersuchungsausschuß eingesetzt, der die unter dem SED-Regime entstandenen Machtstrukturen aufklären und weiterhin untersuchen soll, ob und in welchem Umfang durch ihre politische Vergangenheit belastete Personen bis zum Zeitpunkt der Einsetzung dieses Untersuchungsausschusses in leitende Funktionen im Lande Thüringen berufen oder belassen worden sind.

Der Untersuchungsausschuß wird insbesondere beauftragt:

1. Die unter dem SED-Regime entstandenen Machtstrukturen im staatlichen und öffentlichen Bereich sowie in den ehemals volkseigenen Betrieben aufzuklären. Dabei ist insbesondere zu untersuchen, mit welchen organisatorischen, personellen und ggf. sonstigen Mitteln die Parteien und Massenorganisationen Einfluß in diesen Bereichen genommen haben.

Dabei ist die Verbindung zwischen ehemaligen Funktionsträgern der Parteien und Massenorganisationen zum Staat und zur Wirtschaft an Hand konkreter Fälle beispielhaft darzustellen.

2. Die Verbindungen zwischen ehemaligen Funktionsträgern der Parteien und Massenorganisationen und solchen in der Abt. Inneres des Rates des Bezirkes, dem Wehrbezirkskommando, der Dienststelle des MfS und dem Bezirksamt der Volkspolizei, insbesondere in dem Organ der Bezirkseinsatzleitung und der Zivilverteidigung aufzuklären. Dabei ist auch zu untersuchen, inwieweit personelle Besetzungen in den genannten Behörden an Funktionen in den Parteien oder Massenorganisationen gebunden waren und in welchen Fällen zwingende Personalunion bestand.
3. Zu untersuchen, in welchen Fällen und aus welchen Gründen ehemalige Funktionsträger mit regional oder überregional politisch bedeutsamen Einfluß der Parteien und Massenorganisationen auf Referentenebene oder höher bzw. in vergleichbaren Funktionen eingestellt oder belassen worden sind,
in
 - a) den Ministerien des Landes Thüringen
 - b) den oberen staatlichen Landesbehörden
 - c) den unteren staatlichen Landesbehörden (Landkreise und kreisfreie Städte) - insoweit auf Amtsleiterebene und höher -
 - d) ehemals volkseigenen Unternehmen.

Bei den Untersuchungen zu Buchstabe c) sind die Unterlagen der jeweiligen Untersuchungsausschüsse zur Vergangenheitsbewältigung heranzuziehen.

4. Zu untersuchen, inwieweit in den unter Nr. 3 genannten Fällen Bewerber vor der Entscheidung über deren Einstellung oder Belassung in ihren Ämtern auf solche früheren Funktionen in den Parteien und Massenorganisationen überprüft worden sind und wer diese Überprüfungen durchgeführt hat.
- II. Der Untersuchungsausschuß hat dem Landtag vierteljährlich mündliche Zwischenberichte zu erstatten. Die Untersuchungen sollen spätestens in zwei Jahren abgeschlossen sein.
 - III. Der Untersuchungsausschuß besteht aus 10 Mitgliedern.

Schulz
Vorsitzender